

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1923

32 (12.9.1923)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. September

1923

Inhalt.

Bekanntmachungen: Angestelltenversicherung, Invalidenversicherung, Krankenversicherung. — Versicherungspflicht der Angestelltenversicherung. — Versicherungspflicht der Krankenversicherung. — Die neuen Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und die neuen Lohnklassen in der Invalidenversicherung. — Festsetzung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit. — Einkommensteuer vom Arbeitslohn. — Umzüge der Beamten. — Umzüge der Beamten. — Vorbildung der mittleren nichttechnischen Beamten der Staatsverwaltung. — Sachliche Amtsunkosten. — Der Preis des Amtsblattes. — Festsetzung des Schulgeldes für die Höheren Lehranstalten. — Errichtung einer Volksschule in Schwadenreute.

Bekanntmachungen.

Nr. A 24321. Angestelltenversicherung, Invalidenversicherung, Krankenversicherung.

Das Versicherungsgesetz für Angestellte sowie die Reichsversicherungsordnung haben durch die Gesetze über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 13. Juli 1923 und 19. Juli 1923 (Reichs-Gesetzblatt I Seite 636 ff. und 686 ff.) einige wesentliche Änderungen erfahren. Auf folgendes wird besonders hingewiesen:

A. Versicherungsgesetz für Angestellte.

1. Ergänzung des § 1a: „Für die Jahresarbeitsverdienstgrenze werden Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand bezahlt werden, nicht angerechnet.“ Kinderzuschläge und Frauenzuschläge sind hiernach dem Jahresarbeitsverdienst nicht zuzurechnen, wenn festgestellt werden soll, ob ein Angestellter mit seinen Bezügen noch innerhalb der versicherungspflichtigen Grenze bleibt.
2. Weitere Ergänzung des § 1a: „Wer die für seine Versicherungspflicht maßgebende Verdienstgrenze überschreitet, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreitung der Verdienstgrenze aus der Versicherungspflicht aus. Wird innerhalb dieser Zeit die Verdienstgrenze geändert, so bestimmt sich die Versicherungspflicht nach den neuen Vorschriften.“
3. Die Gehaltsklassen nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes in § 16 sind von 13 auf 23 erweitert und die Beiträge vom 1. August 1923 an neu festgesetzt worden. Vom 1. August 1923 an gilt bis auf weiteres

für Versicherte der Gehaltsklasse 1–12 die 13. Gehaltsklasse.

4. Für Halbversicherte, welche nach § 390 des Gesetzes von der eigenen Beitragspflicht befreit sind, entrichtet der Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags ihrer Gehaltsklasse. Entspricht die Hälfte des Beitrags nicht einem der in § 173 genannten Beträge, so ist der nächst höhere Monatsbeitrag zu entrichten. Der Mehrbetrag ist von den Halbversicherten bei der Auszahlung der Vergütung zu erstatten.
5. Vom 1. August 1923 an dürfen nur die neu ausgegebenen Beitragsmarken verwendet werden. Die alten nicht mehr gültigen Marken können bis 31. Dezember 1923 bei den Verkaufsstellen umgetauscht werden.

B. Reichsversicherungsordnung.

I. Invalidenversicherung.

1. Im § 1245 ist die Zahl der Lohnklassen von 13 auf 23 erhöht und im § 1392 der Wochenbeitrag vom 20. August 1923 an neu festgesetzt worden. Vom 20. August 1923 an bis auf weiteres gilt für Versicherte der Lohnklassen 1 bis 12 die Lohnklasse 13.
2. Ergibt die Abrechnung zwischen Arbeitgebern und Versicherten Bruchteile von Mark, so wird der Beitragsanteil des Arbeitgebers auf volle Mark aufgerundet, der des Versicherten auf volle Mark abgerundet.

II. Krankenversicherung.

Der § 165 erleidet folgende Änderungen:

1. Absatz 1 (über Versicherungspflicht):
 - a. die Nr. 4 erhält die Fassung:

„Bühnenmitglieder und Musiker ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen,“

b. folgende neue Nr. 5 a ist einzufügen:

„Angestellte in Berufen der Erziehung, des Unterrichts, der Fürsorge, der Kranken- und Wohlfahrtspflege, die nicht unter Nr. 2 oder Nr. 5 fallen, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet.“

2. Absatz 2:

a. die Zahl „5“ wird ersetzt durch „5 a“,

b. folgender Satz 2 wird angefügt:

„Für die Jahresarbeitsverdienst- (Einkommens)grenze werden Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden (Frauen-, Kinderzuschläge), nicht angerechnet.“ (Dies gilt nur für die Ermittlung der Grenze; versicherungspflichtig bleiben diese Zuschläge wie bisher.)

Soweit nichts anderes bestimmt ist, treten die neuen Vorschriften mit dem Tag der Verkündung der betreffenden Gesetze in Kraft.

Karlsruhe, den 31. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

Dr. Huber.

Nr. A 24322. Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung.

Mit Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 24. Juli 1923 (Reichs-Gesetzblatt I Seite 742) ist die Jahresarbeitsverdienstgrenze zur Angestelltenversicherung mit Wirkung vom 1. Juli 1923 an im unbefetzten Gebiet auf 78 000 000 M. und im besetzten und Einbruchgebiet auf 96 000 000 M. erhöht worden. Wer diese Verdienstgrenzen überschreitet, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreiten der Versicherungsgrenze aus der Versicherungspflicht aus. Wird innerhalb dieser Zeit die Verdienstgrenze geändert, so bestimmt sich die Versicherungspflicht von dem Inkrafttreten dieser Änderung an nach den neuen Vorschriften.

Karlsruhe, den 31. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

Dr. Huber.

Nr. A 24323. Versicherungspflicht in der Krankenversicherung.

Durch Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 24. Juli 1923 (Reichs-Gesetzblatt Seite 741) ist die Obergrenze für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten, Werkmeister, anderen Angestellten in ähnlich gehobener Stellung usw. (§ 165 der Reichsversicherungsordnung) mit Wirkung vom 30. Juli 1923 an auf 48 000 000 M. und, soweit der Beschäftigungsort der Versicherungs-

pflichtigen im besetzten Gebiet oder Einbruchgebiet liegt, auf 60 000 000 M. festgesetzt worden. Wer die für seine Versicherungspflicht nach § 165 a der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März 1923 (Reichs-Gesetzblatt I Seite 225) maßgebende Verdienstgrenze überschreitet, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreiten der Versicherungsgrenze aus der Versicherungspflicht aus.

Karlsruhe, den 31. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

Dr. Huber.

Nr. A 23583. Die neuen Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und die neuen Lohnklassen in der Invalidenversicherung.

Durch die Verordnungen des Reichsarbeitsministers über Angliederung neuer Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung vom 28. Juli 1923 und 9. August 1923 (Reichs-Gesetzblatt I Seite 749 und 782) sind folgende Änderungen der Versicherungsbestimmungen eingetreten:

A. Versicherungsgesetz für Angestellte.

Die Zahl der nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes in § 16 festgesetzten Gehaltsklassen ist vom 1. August 1923 an von 23 auf 29 und vom 1. September 1923 an auf 36 erhöht worden. Vom 1. September 1923 an gilt für Versicherte der 1. bis 13. Gehaltsklasse die 14. Gehaltsklasse.

B. Reichsversicherungsordnung.

Die Zahl der Lohnklassen in der Invalidenversicherung nach § 1245 ist vom 3. September 1923 an ebenfalls von 23 auf 29 und vom 17. September 1923 an auf 36 erhöht worden. Vom letztgenannten Tage ab gilt für Versicherte der Lohnklassen 1 bis 13 der Invalidenversicherung die 14. Lohnklasse.

Im einzelnen (Höhe der Verdienstage und der Beiträge in den neuen Gehalts- und Lohnklassen usw.) wird auf die betreffenden Verordnungen selbst verwiesen.

Karlsruhe, den 30. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

Dr. Huber.

Nr. A 21241. Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit.

An die unterstellten Behörden und Beamten.

Die in der Bekanntmachung vom 7. April ds. Js. Nr. 9352 (Amtsblatt Seite 52), vorgegebene Frist für die Vorlage der Fragebogen A und B nebst Anlagen wird bis zum 31. Oktober ds. Js. verlängert.

Jugleich wird darauf hingewiesen, daß die Fertigung der Auszüge aus den Kriegsranglisten durch die Zweigstellen des Reichsarchivs bei den zahlreichen Anträgen und dem geringen Personalstande längere Zeit erfordert. Von Erinnerung dieser Stellen ist daher abzusehen. Falls Anträge auf Mitteilung von Auszügen bis zu genanntem Zeitpunkt noch nicht erledigt sind, wäre auf den bezüglichen Fragebogen der Tag der seinerzeitigen Antragstellung unter Angabe der betreffenden Zweigstelle zu vermerken. Die Beamten nach Vorlage der Fragebogen etwa noch zugehenden Auszüge sind nachträglich vorzulegen; im übrigen wird eine nochmalige Anforderung bei den Zweigstellen — soweit nötig — seiner Zeit von hier aus geschehen.

Karlsruhe, den 3. September 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

Dr. Huber.

Nr. A 23245. Einkommensteuer vom Arbeitslohn.

Durch Verordnung des Reichsfinanzministers vom 24. Juli 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 745) wurden die seit 1. Juli ds. Jz. geltenden Sätze, um die sich der vom Arbeitslohn einzubehaltende Betrag von 10 v. H. des Arbeitslohnes gemäß § 46 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes ermäßigt, vom 1. August ds. Jz. an im allgemeinen vervierfacht. Die Sätze gelten zum ersten Mal für diejenigen Lohnbeträge, welche nach dem 31. Juli ds. Jz. fällig werden. Wegen der Ermäßigungssätze im einzelnen sowie der für Monate, Wochen, Tage oder Stunden verweise ich auf die Bekanntmachung der Finanzämter in sämtlichen Tageszeitungen. Auf die jeweiligen Veröffentlichungen der Finanzämter wird hier auch für künftig verwiesen; von einer besonderen Bekanntgabe der Sätze usw. im Amtsblatt muß fernerhin abgesehen werden.

Die bei Vierteljahressgehaltsempfängern für die Monate August und September ds. Jz. zuviel einbehaltenen Steuerbeträge sollen nicht, wie anlässlich der Zuliregelung angeordnet wurde (Bekanntmachung vom 19. Juli 1923 Nr. A 18532, Amtsblatt Seite 139), bei der nächsten Zahlung der Teuerungszulagen zurückvergütet werden, sondern kassentechnischer Schwierigkeiten wegen, erst bei Zahlung der laufenden Bezüge auf 1. Oktober ds. Jz. Bei Monatsgehaltsempfängern dagegen, die ihren Gehalt im Voraus erhalten, ist der für August zuviel einbehaltene Steuerbetrag (Ausgleich) auf 1. September ds. Jz. zurückzurechnen.

Soweit Nachzahlungen infolge Erhöhung des Teuerungszuschlags durch die Landeshauptkasse und nicht durch die Befoldungsrechner erfolgen, wird ein Ausgleich, wenn tunlich, schon bei den Nachzahlungen erfolgen.

Ich weise ferner darauf hin, daß Zuwendungen an die Ruhrhilfe, die vom Arbeitslohn erfolgen, nur dann schon vom Steuerabzug befreit sind, wenn diese Zuwendungen von der auszahlenden Kasse unmittelbar an eine Hilfsorganisation aus Anlaß der Besetzung des Ruhrgebiets abgeführt werden. In allen anderen Fällen sind etwaige Ansprüche auf Befreiung derartiger Zuwendungen von der Einkommensteuer auf dem Veranlagungswege geltend zu machen.

Karlsruhe, den 23. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

Dr. Huber.

Nr. A 23031. Umzüge der Beamten.

Die in der Bekanntmachung vom 30. November 1922 (Amtsblatt Seite 568) bekannt gegebene Vergütung an Beamte, die bei Umzügen auf die Inanspruchnahme von Packern verzichten, ist vom 23. Juli ds. Jz. auf 80 000 M für die Beamten der Stufen I und II und auf 160 000 M für die übrigen Beamten festgesetzt worden.

Mit Wirkung vom 1. August ds. Jz. sind diese Sätze auf 160 000 M und 320 000 M erhöht worden.

Karlsruhe, den 27. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

Dr. Huber.

Nr. A 24595. Umzüge der Beamten.

Das Finanzministerium hat die in Absatz 2 der Bekanntmachung vom 30. November 1922 (Amtsblatt Seite 568) bekannt gegebenen Vergütungen an Beamte, die bei Umzügen keine Packer in Anspruch nehmen, vom 11. August ds. Jz. an auf 400 000 M — für die Beamten der Stufen I und II — und auf 800 000 M für die übrigen Beamten festgesetzt.

Diese Sätze sind mit Wirkung vom 17. August ds. Jz. ab auf 800 000 M und auf 1 600 000 M und vom 24. August ds. Jz. ab auf 2 400 000 M und 4 800 000 M erhöht worden.

Karlsruhe, den 5. September 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

Dr. Huber.

Nr. A 23987. Vorbildung der mittleren nichttechnischen Beamten der Staatsverwaltung.

An die Direktionen der Höheren Lehranstalten.

Nachstehende Verordnung des Staatsministeriums vom 21. Juli ds. Jz. (Gesetz- und Verordnungsblatt

Seite 211) gebe ich mit dem Ersuchen bekannt, die Schüler in der Unter- und Obersekunda auf deren Beachtung besonders hinzuweisen.

Karlsruhe, den 30. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

Dr. Huber.

Verordnung.

(Vom 21. Juli 1923.)

Die Vorbildung der Beamten des gehobenen mittleren nichttechnischen Dienstes.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Für die Zulassung von Bewerbern für alle gehobenen mittleren nichttechnischen Dienste — Besoldungsgruppe VII — zum Vorbereitungsdienst ist allgemein der Nachweis einer Beförderung in die Unterprima einer neunstufigen höheren Lehranstalt erforderlich.

Dem Beförderungszugnis steht ein Zeugnis über eine erfolgreiche Aufnahmeprüfung für die Unterprima gleich.

§ 2.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind damit aufgehoben.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 21. Juli 1923.

Das Staatsministerium.

Kemmelé.

Nr. A 22316. Sachliche Amtsunkosten.

Infolge der weiteren Geldentwertung wird der in meiner Bekanntmachung vom 21. Juli 1923 (Amtsblatt Nr. 23 Seite 140) veröffentlichte Vergütungssatz von 500 M für das Waschen und Bügeln sowie das Instandsetzen der Handtücher mit Wirkung vom 1. August 1923 auf 1000 M für ein Handtuch erhöht.

Karlsruhe, den 24. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

Dr. Huber.

Nr. A 24381. Der Preis des Amtsblattes.

Vom 1. Oktober 1923 an wird, der Anregung der Reichspostverwaltung entsprechend, die monatliche Bezugszeit auch für das Amtsblatt eingeführt. Gleichzeitig damit erfolgt von diesem Tage an die Berechnung des Bezugsgeldes nach einem festen Grundpreis und monatlich vom Börsenverein der deutschen Buchhändler zu bestimmenden Schlüsselzahl, welche um die Mitte des Vormonats jeweils der Reichspost mitgeteilt wird. Der Grundpreis des Amtsblattes wird zunächst versuchsweise auf 60 Pfennig monatlich festgesetzt.

Karlsruhe, den 8. September 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

Dr. Huber.

Nr. B 32657. Festsetzung des Schulgeldes für die höheren Lehranstalten.

Aufgrund des § 16 der Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der höheren Lehranstalten betreffend, in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 13. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 875) wird bestimmt:

Als vorläufiges Schulgeld für das zweite Drittel des Schuljahres 1923/24 ist von den Schülern und Schülerinnen aller Klassen in sämtlichen höheren Schulen der Betrag von drei Millionen Mark zu entrichten. Die Zahlung hat bis 20. September 1923 zu erfolgen.

Die Bestimmungen in Absatz 2 Satz 2 und in Absatz 4 der Bekanntmachung vom 20. März 1923 (Amtsblatt Seite 36) bleiben aufrecht erhalten.

Wegen des von Reichsausländern zu zahlenden Schulgeldes geht den Anstalten besondere Verfügung zu.

Karlsruhe, den 8. September 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

S. Allg XIII^a

Dr. Armbruster.

Nr. C 28016. Errichtung einer Volksschule in Schwabenreute.

Nach Lostrennung der Gemeinde Schwabenreute vom Volksschulverband Mühlingen wurde in Schwabenreute eine selbständige Schule eingerichtet.

Karlsruhe, den 30. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

Dr. Huber.